

INFORMATION ZUM ABITUR 2023

Durch die Schulleitung

Freitag, 31.03.2023

Tagesordnung

1. Ordnung der Abiturprüfung
2. Terminübersicht
3. Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
4. Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
5. Schulspezifische Fragen und Hinweise
6. Mitteilung über die Zulassung/ Bescheinigungen

1. Ordnung der Abiturprüfung

§ 20 Zweck der Prüfung

Durch die Abiturprüfung wird festgestellt, ob der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat.

Mit dem Bestehen dieser Abschlussprüfung wird dem Schüler die **Allgemeine Hochschulreife** zuerkannt.

1. Ordnung der Abiturprüfung

§ 21 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Abiturprüfung findet an den öffentlichen und den als Ersatzschulen nach [§ 100](#) Absatz 4 des Schulgesetzes NRW genehmigten Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe am Ende der Qualifikationsphase statt. Sie besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.
- (2) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft.
- (3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt im Fach Sport als zweitem Abiturprüfungsfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung.
- (4) ...

1. Ordnung der Abiturprüfung

§ 22 Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten

In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Methoden selbstständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind. Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe entsprechen.

2. Terminplan (siehe moodle)

April 2023			Mai 2023			Juni 2023		
1	Sa		1	Mo	Tag der Arbeit	18	1	Do
2	So		2	Di	GK Pädagogik, Geschichte		2	Fr
3	Mo		3	Mi	LK/ GK Mathe		3	Sa
4	Di		4	Do			4	So
5	Mi		5	Fr			5	Mo
6	Do		6	Sa			6	Di
7	Fr	Karfreitag	7	So			7	Mi
8	Sa		8	Mo	8.-17.05.	19	8	Do
9	So	Ostern	9	Di	Nachschiebtermine		9	Fr
10	Mo	Ostermontag	10	Mi	NT Sport Badminton		10	Sa
11	Di		11	Do			11	So
12	Mi		12	Fr			12	Mo
13	Do		13	Sa			13	Di
14	Fr		14	So	Muttertag		14	Mi
15	Sa		15	Mo		20	15	Do
16	So		16	Di			16	Fr
17	Mo		17	Mi	Sport Leichtathletik		17	Sa
18	Di		18	Do	Christi Himmelfahrt		18	So
19	Mi	GK – Biologie/ Chemie	19	Fr	Mündliche Prüfungen		19	Mo
20	Do	LK Pädagogik, Geschichte, Sport	20	Sa			20	Di
21	Fr		21	So			21	Mi
22	Sa		22	Mo	Ggf. mündliche Prüfungen	21	22	Do
23	So		23	Di			23	Fr
24	Mo		24	Mi	NT Sport Leichtathletik		24	Sa
25	Di	GK Spanisch	25	Do			25	So
26	Mi	LK/ GK Deutsch	26	Fr			26	Mo
27	Do		27	Sa			27	Di
28	Fr	LK/ GK Englisch	28	So	Pfingsten		28	Mi
29	Sa		29	Mo	Pfingstmontag	22	29	Do
30	So		30	Di			30	Fr
			31	Mi	2. ZAA (Mitteilg. ü. mdl. Prfg. 1.-3.)			

3. APO-GOST §23: Rücktritt, Erkrankung

- (1) Ein Schüler kann bis zur Zulassung zur Abiturprüfung von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer dadurch nicht überschritten wird. Er wiederholt die Jahrgangsstufe Q2; tritt er später zurück, gilt die Prüfung als **nicht bestanden**.
- (2) **Erkrankt** ein Schüler unmittelbar **vor** oder **während** der Abiturprüfung, so kann er nach seiner Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen.
Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet.
Der Schüler hat **unverzüglich** ein ärztliches Attest vorzulegen.
Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund fehlen.
Bei nicht unverzüglicher Vorlage eines Attests gilt die Prüfung als nicht bestanden.

3. APO-GOST §23: Versäumnis

Versäumt ein Schüler Teile seiner Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil wie eine **ungenügende** Leistung bewertet.

Die Entscheidung darüber, ob der Grund von der Schülerin oder vom Schüler zu vertreten ist, trifft der zentrale Abiturausschuss.

4. APO-GOSt §24: Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

1. **geringer** Täuschungsumfang: Fortsetzung der Prüfung, getäuschter Teil ungenügend
 2. **umfangreiche** Täuschung: gesamter Prüfungsteil ungenügend
 3. **besonders schwerer Fall**: Ausschluss von der Prüfung
- (2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von **zwei** Jahren die Prüfung als **nicht bestanden** und das **Zeugnis** für **ungültig** erklären

4. APO-GOSt §24: Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

- (3) Behindert ein Schüler durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Entscheidung trifft der ZAA, sie muss von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestätigt werden.
- (5) Verweigert ein Schüler in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

4. APO-GOSt §24: Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

- (3) Behindert ein Schüler durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Entscheidung trifft der ZAA, sie muss von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestätigt werden.
- (5) Verweigert ein Schüler in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

5. Schulspezifische Fragen und Hinweise

Moodle ist unsere Kommunikationsplattform

- Erwartet wird, dass ihr täglich aktuelle Informationen aus moodle entnehmt.
- Dort findet ihr alle für euch relevanten Informationen für alle Prüfungen.
- Bei Problemen wird telefonisch Kontakt mit der Schule aufgenommen.
- Klausurtag werden genutzt um persönlich mit euch (und ihr mit uns) in Kontakt zu treten (Unterschriften, Bekanntmachung von Plänen, Aushänge etc.)

Erreichbarkeit

- In dem gesamten Prüfungszeitraum müssen Schülerinnen und Schüler für die Schule erreichbar sein.